



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
in Rheinland-Pfalz

PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Datum 27.04.2022

RdSchr.-LJA Nr. 25/2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
LJA RS 25/2022		Kita-mz@lsjv.rlp.de	

Anpassung der Absonderungs-Verordnung RLP ab dem 1. Mai 2022 – Auswirkung auf die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die weiteren Anpassungen der Corona-Regelungen informieren. In Rheinland-Pfalz ist es auch in der Omikron-Welle gelungen, das Gesundheitssystem nicht zu überfordern. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen sind die Beschränkungen gefallen. Nach den Prognosen des Fraunhofer Instituts ITWM vom 21. April 2022 können wir optimistisch in den Mai starten. Deshalb wird das Gesundheitsministerium die Quarantäne-Beschränkungen aufheben und die rheinland-pfälzische Coronavirus-Absonderungsverordnung anpassen. Daraus folgend ergeben sich auch Änderungen für den Kita-Bereich, über die wir Sie heute gerne informieren möchten.

Mit Blick auf Hygienestandards und den Gesundheitsschutz bleibt es – auch abseits der Pandemie – weiterhin wichtig, eigenverantwortlich und im Sinne anderer zu handeln. Dies gilt insbesondere für Personen, die Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome zeigen, die die Kita nicht besuchen sollten (vgl. Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen). In diesem Zusammenhang wird das sogenannte „Schnupfenpapier“ überarbeitet und Ihnen in Kürze zugesandt. Auch die Masken können freiwillig weitergetragen werden.



1. Anpassung der Absonderungs-Verordnung RLP ab dem 1. Mai 2022

Ab dem 1. Mai gilt nicht mehr, dass sich Kinder und Personal (sofern sie nicht geimpft oder genesen waren) bei Auftreten eines Corona-Falls in der Einrichtung als Kontaktperson in Absonderung begeben müssen. Folglich entfällt auch die Freitestung.

Diese Anpassung folgt den allgemeinen Regelungen zu „Kontaktpersonen“ und Infizierten in Rheinland-Pfalz, wonach sich nur noch infizierte Personen in Absonderung begeben müssen.

Wenn Sie oder Ihr Kind also einen positiven Test haben, müssten Sie sich für mindestens 5 Tage absondern. Die Absonderung endet dann automatisch, wenn für mindestens 48 Stunden am Stück keine typischen Symptome mehr vorhanden waren. Eine Freitestung ist nicht mehr vorgesehen.

Es entfallen für die Eltern alle Pflichten, Test- oder Immunnachweise der Kinder gegenüber der Einrichtung vorzulegen; diese können auch im Rahmen des Hausrechts der Träger nicht eingefordert werden.

Eine Absonderung von Kontaktpersonen und auch von Hausstandsangehörigen entfällt für alle.

2. Melde- und Informationspflichten

Die Kita-Leitung bzw. Kindertagespflegeperson hat auch weiterhin die Pflicht, Sie als Eltern und Sorgeberechtigte zu informieren, wenn ein Infektionsfall in der Kita auftritt. Da die Kinder aus einer Gruppe, in der ein Fall aufgetreten ist, aber nicht mehr absondert werden müssen, kann die Information aber auch auf den außerhalb von Corona üblichen Wegen (z.B. Aushang in der Kita) bekannt gegeben werden und Sie müssen Ihr Kind auch nicht frühzeitig aus der Kita abholen.



3. Sonstige Maßnahmen

Die Testmöglichkeiten im Rahmen des „Testens für alle“ bleiben zunächst bestehen und können entsprechend auf freiwilliger Basis genutzt werden. Die für das Testangebot maßgebliche Coronavirus-Testverordnung des Bundes hat nach aktuellem Stand eine Laufzeit bis Ende Juni 2022.

Nach dem Wegfall der Maskenpflicht seit Anfang April 2022 können Träger der Kitas prüfen, ob und gegebenenfalls für welche Konstellationen sie über ihr Hausrecht eine Maskenpflicht (z. B. für die Besuchenden) regeln.

Die Maßgaben gelten für die Kindertagespflege entsprechend. Selbstverständlich können alle Personen weiterhin eine Maske tragen, wenn sie dies möchten.

Auch wird seit Anfang April bereits wieder in den in der Betriebserlaubnis vorgesehenen Konzepten gearbeitet. Um möglichen Fragen vorzubeugen, möchten wir jedoch festhalten: Es kann in den Einrichtungen vorkommen, dass beispielsweise aufgrund von Krankheitsausfällen nicht genug Personal zur Betreuung aller Kinder zur Verfügung steht. In diesen Fällen greift weiterhin der sog. Maßnahmeplan jeder Einrichtung, der ebenfalls mit Einschränkungen der Betreuungszeiten einhergehen kann. Maßnahmenpläne bestehen unabhängig von pandemiebedingten Regelungen, sind selbstverständlich weiterhin zulässig und in Abhängigkeit von der Situation sogar verpflichtend anzuwenden.

Wir sind überzeugt, dass mit diesen Änderungen eine deutliche Entspannung der Situation für die Kinder, Eltern und die Teams in den Kitas einhergehen wird und freuen uns sehr, dass dies nun möglich ist. Wir danken Ihnen allen für Ihre Geduld in der vergangenen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek